

1

Günter Ohldag
Polizeidirektor

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 E
- Herrn Fröhlecke -
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der
Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3997
in Verbindung damit
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/3421;
hier: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbän-
den am 15./16. Juni 1989

Bezug: Einladung des Herrn Präsidenten des Landtages NW vom 08.05.1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf eine detaillierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der
F.D.P. verzichte ich. Ich werde diesen Entwurf nur im Einzelfall hilfs-
weise heranziehen.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1

Die Beschränkung der Gefahrenabwehr auf die Gefahren für die öffentliche Sicherheit halte ich für bedenklich. Es ist nicht richtig, daß das Aufgabenfeld, das bisher unter dem Begriff öffentliche Ordnung fiel, so geschrumpft ist, daß es als bedeutungslos betrachtet werden kann. Insofern ist die Einzelbegründung zu § 1 in diesem Falle falsch.

Beispiele:

- Am Straßenrand außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes wird ein schwerverletztes Reh entdeckt, das bewegungsunfähig ist und im Laufe der nächsten Stunden qualvoll verenden wird. Der Jagd ausübungsberechtigte ist nicht erreichbar. Der nächsterreichbare Tierarzt befindet sich auf einem Bauernhof, um erkrankte Tiere zu versorgen.

Nach bisherigem Recht war unter solchen Voraussetzungen gem. § 41 Abs. 1 PolG in Verbindung mit VV PolG NW Ziffer 41.13 Satz 2 die Tötung dieses Tieres möglich.

- In einem städtischen Randbereich liegt ein offenbar von einem Fahrzeug getöteter Hund in seinem Blute. Kinder weinen, Erwachsene schimpfen, daß niemand das Tier beseitigt. Die Ordnungsbehörde ist nicht besetzt. Der Bereitschaftsdienst kann frühestens in einer Stunde den Auffindeort erreichen.

Nach bisherigem Recht war es der Polizei möglich, den Kadaver selbst zu beseitigen oder die Beseitigung einer dazu fähigen Person oder Institution zu übertragen.

- Bei Großveranstaltungen oder in Einkaufsstraßen werden immer wieder Personen angetroffen, die in aufdringlichster Form betteln. Anrufe empörter Mitbürger erreichen die Polizei, nicht aber das Ordnungsamt.

Bisher war es möglich, solchen Personen Anweisungen auf Unterlassung zu erteilen oder gemäß § 12 PolG sogar einen Platzverweis auszusprechen. Nunmehr dürfte ein Einschreiten nicht mehr möglich sein, insbesondere weil auch der Tatbestand des § 118 OBG nicht greifen dürfte.

Wenn die Polizei künftig nicht mehr die Aufgabe haben soll, Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwenden, wird es, aus meiner Sicht berechtigt, alsbald zu Klagen über die mangelhafte Aufgabenbewältigung der Polizei kommen. Der Hinweis auf Unzuständigkeit wird von dem Bürger sicherlich nicht verstanden.

Auch aus rein rechtlichen Gründen ist eine Streichung dieses Aufgabefeldes nicht verständlich. Im OBG (Landesgesetz) und in dem Versammlungsgesetz (Bundesgesetz) wird die Aufgabe, Störungen der öffentlichen Ordnung zu beseitigen, sehr wohl noch genannt. Auch in anderen Landespolizeien ist die Aufgabe der Gefahrenabwehr bei Ordnungsstörungen enthalten. Ich halte es für sinnvoll, daß Gesetzesinhalte insbesondere für die Aufgaben der Verwaltungsbehörden weitgehend übereinstimmen.

Aus vorstehenden Gründen rege ich an, den § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr)."

Zu § 8 Abs. 1

Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen zu § 1 rege ich an, den Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln."

Zu § 8 a

In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort "sind" im Rahmen der Datenerhebung verwandt. In beiden Absätzen werden aber auch unter bestimmten Umständen Ausnahmen zugelassen. M.E. ist zu überlegen, ob deswegen nicht bei Beibehaltung des Wortes "sind" das Wort "grundsätzlich" hinzugefügt werden sollte oder die Wörter "sind" durch die Wörter "sollen" ersetzt werden könnten.

Zu § 8 b

Leider muß fast jeder Polizeibeamte als einzelner oder in geschlossenen Einheiten auch ihn besonders belastende Aufgaben bewältigen. Herausheben möchte ich hier den Einsatz bei Geiselnahmen oder das Einschreiten bei angekündigtem Selbstmord. In beiden Fällen muß die Polizei neben verschiedensten Hinweisen insbesondere Kenntnisse über die Persönlichkeitsstruktur, besondere Interessengebiete der Täter, außergewöhnliche Empfindlichkeiten, nervliche und geistige Konstitution erlangen können.

Ich bezweifle, daß die Auskunftspflicht aus Absatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 diesem Anliegen gerecht werden kann. Weil ich zum gleichen Rechtskreis den § 8 a (2) des Gesetzentwurfes der Fraktion der F.D.P. für gelungener halte, rege ich an, diesen an die Stelle des Absatzes 2 des § 8 b des Regierungsentwurfes zu nehmen.

Auch der Absatz 3 sollte neu gefaßt werden. Selbstverständlich dürfen Methoden, die die Menschenwürde verletzen könnten, keinen Platz bei Anhörungen im Verwaltungsverfahren haben. Der Schutz des § 136 a StPO ist daher aus meiner Sicht zwingend einzuarbeiten. In Kenntnis aber, daß es gerade bei Geiselnahmen oder Selbstmordgefährdeten zu polizeilichen Erfolgen durch Täuschungsäußerungen oder durch das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils kommen kann, halte ich eine Umformulierung des Absatzes 3 für anregenswert. Sollte, wie vorgeschlagen, der Absatz 2 des Entwurfes der F.D.P.-Fraktion an die Stelle des jetzigen Absatzes 2 treten, so könnte der Absatz 3 wie folgt lauten:

"§ 136 a der StPO gilt entsprechend. Ausnahmsweise darf die Polizei jedoch dann täuschen oder einen gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteil versprechen, wenn dadurch eine Chance besteht, eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu beseitigen."

Zu § 9 (1) 2.a

§ 9 (1) 2.a spricht Straftaten von erheblicher Bedeutung an. Die Begründung zu dieser Ziffer, wie auch zu § 9 b Nr. 7 beweisen letztendlich, daß der Begriff "erhebliche Bedeutung" nicht eindeutig ist. Über die in Ziffer 2 genannten Orte gibt es sicherlich bei allen Polizeibeamten gewisse Grundkenntnisse. Jedoch sollte ihnen nicht die Gefahr aufgebürdet werden, je nach Qualität des Anwaltes oder politischer Tagesmeinung evtl. falsch gehandelt zu haben. Im Interesse der einzelnen Polizeibeamten sollte aus meiner Sicht die Ziffer a) nur lauten:

"dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben"

Zu § 9 (1) 2.c

§ 9 (1) 2.c erscheint mir unklar. Eindeutigkeit würde sich allein dadurch ergeben, daß das Wort "gesuchte" entfällt.

Wie würde die polizeiliche Maßnahme nach der Festnahme eines Mörders an einem solchen Ort rechtlich zu beurteilen sein, wenn dessen Tat noch nicht bekannt ist, der Polizei aber Blutflecken an der Kleidung aufgefallen waren und die Widersprüchlichkeit seiner Angaben zu den Maßnahmen der Identitätsfeststellung und Festnahme führte, obwohl das Strafprozeßrecht noch nicht greifen kann?

Bei dem Begriff "gesuchte" stellen sich zwangsläufig die Fragen:

Von wem gesucht? Polizei? Staatsanwaltschaft? Gericht?

Mit Haftbefehl? Ohne Haftbefehl?

Mit Vorführungsbefehl? Ohne Vorführungsbefehl?

Bereits verurteilte Straftäter oder begründet verdächtige Straftäter?

Zu § 9 (1) 7 und 8

Siehe hierzu meine Ausführungen zu Straftaten von "erheblicher Bedeutung".

Zu § 9 (2)

Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz mit "... durchsucht werden." enden zu lassen. Der Ausschluß der Durchsuchungsmöglichkeit für Personen aus Absatz 1 Nr. 8 widerspricht jeder Form der notwendigen Eigensicherung.

Zu § 9 b 7 und 8

Siehe hierzu meine Ausführungen zu Straftaten von "erheblicher Bedeutung".

Zu § 9 c (1)

Ich halte es für sinnvoll, den Satz "Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nur angefertigt werden, wenn von den Personen oder in ihrer Umgebung Gewalttätigkeiten unmittelbar drohen." ersatzlos zu streichen. Es ist durchaus vorstellbar, insbesondere durch das jetzt geänderte Versammlungsgesetz, daß Straftaten erkennbar beabsichtigt werden, ohne daß Anstalten zu Gewalttaten getroffen werden. Blicke der zuvor zitierte Satz im Gesetzestext, wäre es unmöglich, eine beweiserhebliche Dokumentation vorzunehmen. Es bestünde die Gefahr, daß der hohe Stellenwert des Versammlungsrechts indirekt den hohen Stellenwert der Pressefreiheit beeinträchtigen könnte, weil ohne eigene Beweisdokumentation viel schneller auf die Bilddokumentation von Publikationsorganen zurückgegriffen werden müßte. Dieses hielte ich für bedenklich.

Der Absatz 2 spricht die anderen öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen an, verfährt aber in bezug auf die Bild- und Tonaufzeichnungen genau wie ich es auch für Absatz 1 vorschlage.

Zu § 9 e (5)

Ich schlage vor, dem Behördenleiter ein Deligationsrecht, wie in § 9 d (4) einzuräumen. Es stellt sich nämlich die Frage bei der ausschließlichen Anordnungsbefugnis, ob bei Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheit des Behördenleiters und seines Vertreters dieser Teil der polizeilichen Arbeit ruhen muß, bis die Vertretung durch andere Behörden geregelt ist.

Zu § 9 f (3)

Von mir wird nicht verkannt, daß eine richterliche Anordnung in der Öffentlichkeit einen anderen Respekt genießt, als wenn für Verwaltungsmaßnahmen die Polizei Kraft eigener Anordnungsbefugnis Maßnahmen durchführt. Insofern ließe sich durch den Richtervorbehalt mit dieser Vorschrift als Polizeibeamter ganz gut leben. Ich habe dennoch Bedenken, einen Richtervorbehalt festzuschreiben. Die grundsätzlich garantierte Gewaltenteilung wird durch das systemwidrige Anbinden eines Gerichtes in die vorbereitenden Verwaltungsmaßnahmen durchbrochen.

Außerdem ist die polizeiliche Beobachtung aus meiner Sicht in dem Eingriffswert geringer anzusiedeln als die Datenerhebung durch verdeckte Ermittler (§ 9 e), für die ein Anordnungsvorbehalt für den Behördenleiter besteht.

Zu § 11 a (2)

Zu dem Satz "Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist." habe ich insbesondere in Verbindung mit der Einzelbegründung zu § 11 a Seite 41 Abs. 3 und Seite 42 Abs. 1 erhebliche Bedenken.

Ein Teil präventiv-polizeilicher Arbeit, hier denke ich an Selbstmordgefährdete und Vermißte, kann durch die Beschränkung auf Personen, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, nicht mehr erfüllt werden.

Während die Identitätsfeststellung nach § 9 (1), die Datenerhebung nach § 9 b zulässig ist, wird ihre Speicherung durch § 11 (1) den Beschränkungen des Polizeigesetzes unterworfen. Eine solche Beschränkung bildet § 11 a (2) in Verbindung mit der Einzelbegründung. Deswegen glaube ich, daß unter Berücksichtigung der Zweckverbindung polizeilicher Dateien für die zuvor genannten Fälle eine Eigenformulierung eingearbeitet werden müßte.

Aufgrund der Bitte an Herrn Professor Stratenwerth sowie an die Herren Professoren Kramer und Frey und Herrn Dr. Buchta gehe ich davon aus, daß sich ein Teil der Anhörung auch auf die Frage beziehen wird, ob es sinnvoll erscheint, den "finalen Rettungs-/ Todesschuß" in das Polizeigesetz einzuarbeiten.

Veranlaßt durch die Stimmung innerhalb der mir nachgeordneten Beamten und ermutigt durch den Auftrag des Herrn Landtagspräsidenten rege ich die Aufnahme einer solchen eindeutigen Regelung an.

Mit freundlichen Grüßen